

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 23.09.2025 Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : PÖ COCONUT CREAM EH UFI : MUYP-CWPM-H10G-H3F9

Produktcode 1668350

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Duftstoffe Funktions- oder Verwendungskategorie : Duftstoffe

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

Eulenhofer Seifen, Erika Hock Stuttgarterstraße 163 DE 73066 Uhingen Deutschland T +49 (0) 071619886760

office@dereulenhof.de, www.dereulenhof.de

#### 1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Eulenhofer Seifen , Erika Hock	Stuttgarterstraße 163 73066 Uhingen	+49 (0) 071619886760	

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 H302 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317 Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 H361 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS07

GHS08

GHS09

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : Benzyl benzoate; 2H-1-Benzopyran-2-one; Ethyl maltol; 1,3-Benzodioxole-5-

carboxaldehyde

Gefahrenhinweise (CLP) : H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib

chädigen.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Benzyl benzoate	CAS-Nr.: 120-51-4 EG-Nr.: 204-402-9 EG Index-Nr.: 607-085-00-9 REACH-Nr.: 01-2119976371- 33	≥ 75	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411
2H-1-Benzopyran-2-one	CAS-Nr.: 91-64-5 EG-Nr.: 202-086-7 REACH-Nr.: 01-2119949300- 45	10 – 25	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Sens. 1B, H317
Ethyl maltol	CAS-Nr.: 4940-11-8 EG-Nr.: 225-582-5	5 – 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde	CAS-Nr.: 120-57-0 EG-Nr.: 204-409-7 REACH-Nr.: 01-2119983608- 21	1 – 5	Skin Sens. 1B, H317 Repr. 2, H361
OCTALACTONE GAMMA	CAS-Nr.: 104-50-7 EG-Nr.: 203-208-1 REACH-Nr.: 01-2120793635- 41	1 – 5	Skin Irrit. 2, H315

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei

Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

23.09.2025 (Ausgabedatum) EU - de 2/15

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder

-ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

: Unter normalen Umständen keine. Symptome/Wirkungen nach Einatmen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Unter normalen Umständen keine Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Symptome/Wirkungen nach Verschlucken

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Ungeeignete Löschmittel

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht

ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder

öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen

aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen

von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder

Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

23.09.2025 (Ausgabedatum) FU - de 3/15

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren.

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

**Deutschland** 

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

**Schweiz** 

Lagerklasse (LK) : LK 6.1 - Giftige Stoffe

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

23.09.2025 (Ausgabedatum) EU - de 4/15

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Hellgelb.

Geruch : Charakteristisch. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit : Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar : > 130 °C Flammpunkt Zündtemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht verfügbar Löslichkeit wasserunlöslich. Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : Nicht verfügbar

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar

Dichte : ≈ 1,13 g/cm³

Relative Dichte : Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Akute l'oxizitat (innaiativ)	Nicht eingesturt			
PÖ COCONUT CREAM EH				
ATE CLP (oral)	1117,713 mg/kg Körpergewicht			
Benzyl benzoate (120-51-4)				
LD50 (oral, Ratte)	1160 mg/kg			
LD50 oral	1160 mg/kg Körpergewicht			
LD50 (dermal, Kaninchen)	4000 mg/kg			
Ethyl maltol (4940-11-8)				
LD50 oral	1200 mg/kg			
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57-0	0)			
LD50 (oral, Ratte)	2700 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 2350 - 3100			
LD50 oral	2700 mg/kg			
LD50 (dermal, Ratte)	> 5000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: other:IFF Protocol No. DLD (9/7/79) supplied by International Flavors & Fragrances, Inc., Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)			

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

OCTALACTONE GAMMA (104-50-7)		
LD50 (oral, Ratte)	4400 mg/kg Source: ChemIDPlus	
LD50 oral	4400 mg/kg	
Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität	<ul> <li>Nicht eingestuft</li> <li>Nicht eingestuft</li> <li>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</li> <li>Nicht eingestuft</li> <li>Nicht eingestuft</li> </ul>	
2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)		
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar	
Reproduktionstoxizität	: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57	-0)	
NOAEL (Tier, weiblich, F0/P)	250 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 421 (Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)	
Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft : Nicht eingestuft	
Benzyl benzoate (120-51-4)		
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	781 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 410 (Repeated Dose Dermal Toxicity: 21/28-Day Study)	
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft	
Benzyl benzoate (120-51-4)		
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar	
2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)		
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar	
Ethyl maltol (4940-11-8)		
Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar		
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57-0)		
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar	
440.4		

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Benzyl benzoate (120-51-4)

LC50 - Fisch [1] 2,32 mg/l Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio)

23.09.2025 (Ausgabedatum) EU - de 7/15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Benzyl benzoate (120-51-4)			
EC50 - Krebstiere [1]	3,09 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna		
2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)			
LC50 - Fisch [1]	1,324 mg/l Test organisms (species):		
EC50 - Krebstiere [1]	8,012 mg/l Test organisms (species): Daphnia sp.		
EC50 96h - Alge [1]	1,452 mg/l Test organisms (species):		
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57-0	)		
LC50 - Fisch [1]	2,5 mg/l Test organisms (species): Cyprinus carpio		
EC50 - Krebstiere [1]	52 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna		
EC50 72h - Alge [1]	31 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)		
EC50 72h - Alge [2]	6,8 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)		
EC50 96h - Alge [1]	119,133 mg/l Source: ECOSAR		
OCTALACTONE GAMMA (104-50-7)			
LC50 - Fisch [1]	33,385 mg/l Source: EPISUITE		
EC50 96h - Alge [1]	32,261 mg/l Source: EPISUITE		

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PÖ COCONUT CREAM EH			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar		
Benzyl benzoate (120-51-4)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar		
Biologischer Abbau	94 % EU C.4-D (Echa)		
2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar		
Ethyl maltol (4940-11-8)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar		
1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57-0	)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar		
Biologischer Abbau	≈ 82 % OECD 301F		
OCTALACTONE GAMMA (104-50-7)			
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar		

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzyl benzoate (120-51-4)		
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	193,4	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,97 Source: ICSC	
2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,39 Source: International Chemical Safety Cards	

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

1,3-Benzodioxole-5-carboxaldehyde (120-57-0)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,05

## 12.4. Mobilität im Boden

2H-1-Benzopyran-2-one (91-64-5)		
Mobilität im Boden	140 Source: National Library of Medicine/Hazardous Substances Data Bank	
OCTALACTONE GAMMA (104-50-7)		
Mobilität im Boden	65,84 Source: EPISUITE	

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Leere Behälter nicht wiederverwenden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer						
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082 UN 3082			
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung					
UMWELTGEFÄHRDENDE	UMWELTGEFÄHRDENDE	Environmentally hazardous	UMWELTGEFÄHRDENDE	UMWELTGEFÄHRDENDE		
R STOFF, FLÜSSIG,	R STOFF, FLÜSSIG,	substance, liquid, n.o.s.	R STOFF, FLÜSSIG,	R STOFF, FLÜSSIG,		
N.A.G. (ENTHAELT:	N.A.G. (ENTHAELT:	(CONTAINS:	N.A.G. (ENTHAELT:	N.A.G. (ENTHAELT:		
(PHENYLMETHYL	(PHENYLMETHYL	(PHENYLMETHYL	(PHENYLMETHYL	(PHENYLMETHYL		
BENZOATE)) BENZOATE))		BENZOATE))	BENZOATE))	BENZOATE))		
Eintragung in das Beförde	rungspapier					
UN 3082 UN 3082		UN 3082 Environmentally	UN 3082	UN 3082		
UMWELTGEFÄHRDENDE	ELTGEFÄHRDENDE UMWELTGEFÄHRDENDE		UMWELTGEFÄHRDENDE	UMWELTGEFÄHRDENDE		
R STOFF, FLÜSSIG,	R STOFF, FLÜSSIG,	liquid, n.o.s. (CONTAINS:	R STOFF, FLÜSSIG,	R STOFF, FLÜSSIG,		
N.A.G. (ENTHAELT:	N.A.G. (ENTHAELT:	(PHENYLMETHYL	N.A.G. (ENTHAELT:	N.A.G. (ENTHAELT:		
(PHENYLMETHYL (PHENYLMETHYL		BENZOATE)), 9, III	(PHENYLMETHYL	(PHENYLMETHYL		
BENZOATE)), 9, III, (-)	BENZOATE)), 9, III,		BENZOATE)), 9, III	BENZOATE)), 9, III		
	MEERESSCHADSTOFF					

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID				
14.3. Transportgefahrenklassen								
9	9	9	9	9				
		**************************************	**************************************	<u>*************************************</u>				
14.4. Verpackungsgrupp	oe							
111 111 111 111								
14.5. Umweltgefahren								
Umweltgefährlich: Ja  Meeresschadstoff: Ja  EmS-Nr. (Brand): F-A  EmS-Nr. (Unbeabsichtigte  Freisetzung): S-F		Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja				
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar								

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6

Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601, 650

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

: P001, IBC03, LP01, R001 Verpackungsanweisungen (ADR)

: PP1 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T4

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP29

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : LGBV Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) : 3 Sondervorschriften für die Beförderung -: V12

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und

Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

3082

: CV13

: 90

Tunnelbeschränkungscode (ADR) EAC-Code •3Z

#### Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 375, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP01, P001

Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Tankanweisungen (IMDG) : T4 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Staukategorie (IMDG) : A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 964
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 450L

Sondervorschriften (IATA) : A97, A158, A197, A215

ERG-Code (IATA) : 9L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6

Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601, 650

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID) : M6

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601, 650

Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T4

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP29

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBV
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - : W12

Versandstücke (RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung -

: CW13, CW31

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

#### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

#### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

#### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Name	CN- Bezeichnung		CN-Code	Kategorie, Unterkategorie	Schwelle	Anhang
Piperonal		120-57-0	2932 93 00	Kategorie 1		Anhang I

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

#### Österreich

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) : Nicht eingestuft.

**Deutschland** 

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

: WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Ist in der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) gelistet

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)					
Nummer	Code	Titel	Untere Klasse	Obere Klasse	
1.3.1	E1	Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100.000 kg	200.000 kg	
1.3.2	E2	Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	200.000 kg	500.000 kg	

#### Niederlande

ABM-Kategorie : B(1) - Hochtoxisch für Wasserorganismen SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Es ist keiner der Bestandteile gelistet : Es ist keiner der Bestandteile gelistet : Es ist keiner der Bestandteile gelistet :

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

#### Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt

mit ihm geraten

23.09.2025 (Ausgabedatum) EU - de 12/15

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### Polen

Polnische nationale Vorschriften

: Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225). Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).

Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung)

Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154). Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).

Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).

ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 25. August 2015 über die Art und Weise der Kennzeichnung von Orten, Rohrleitungen sowie Behältern und Tanks zur Lagerung oder zum Transport gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische (GBI. 2015, Pos. 1368 in der geänderten Fassung)

#### **Spanien**

Königlicher Erlass 665/1997

: Unterliegt nicht dem Königlichen Erlass 665/1997

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:		
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:			
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
ED	Endokriner Disruptor		
EN	Europäische Norm		
EAK	Europäischer Abfallkatalog		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)		
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)		
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert		
OSHA	Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
PSA	Persönliche Schutzausrüstung		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
STP	Kläranlage		
TF	Technische Funktion		
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)		
TLM	Median Toleranzgrenze		
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert		
VOC	Flüchtige organische Verbindungen		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator		

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Die Einstufung entspricht

: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.